



# **Satzung des Angelvereins „Piranha 1962 e.V.“ Hohenstein-Ernstthal**

## **§1**

### **Name, Sitz und Zweck**

Die 1962 in Hohenstein-Ernstthal gegründete DAV Ortsgruppe wurde mit Wirkung vom 20. September 1990 in den Angelverein "Piranha 1962 e.V." Hohenstein-Ernstthal umgewandelt. Er hatte seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal, und ist im Vereinsregister unter VR. Nr. 50 209 eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verwaltungssitz des Vereins befindet sich unter der Adresse des jeweiligen gewählten Vorsitzenden. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

-aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutzfragen sowie Zusammenarbeit mit entsprechenden Behörden, Institutionen und Verbänden.

-Hege und Pflege der Fischbestände und Ordnungsgemäßen Besetzungen und Befischung der Fischgewässer unter Berücksichtigung der Artenvielfalt, Erhaltung und Pflege der anderen in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen und die Erhaltung dieser Biotope.

## **§2**

### **Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im Angelverband Südsachsen Mulde Elster e.V. (AVS) und dieser im Landesangelverband Sächsischer Angler e.V..

## **§3**

### **Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtszuschale, in gesetzlicher Höhe genehmigen. Mittel aus Einnahmen nicht geleisteter Arbeitsstunden nur zur Verwendung in der Gewässerpflege und Unterhaltung.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Belange des Angeln gemacht haben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen,
  - alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder den Mitgliederversammlungen zu richten,
  - alle geschäftsfähigen volljährigen Mitglieder können bei der Wahl eines Vorstands kandidieren und sind wählbar,
  - die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind,
  - Änderungen von: Konto, Namen, Anschrift usw. dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen oder juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Ein Mitglied kann wegen groben oder mehrfachen Verstoß gegen die Satzung, Regelungen, Ordnungen und /oder wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat, es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei unbegründeten vierteljährlichem Verzug des Mitgliedsbeitrages, erfolgt automatisch der Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes sein soll, vorher schriftlich mitzuteilen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen binnen einer Frist von 4 Wochen Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung, binnen einer Frist von 1 Monat, möglich und zulässig. Diese entscheidet dann endgültig. Mit Zustellung der Ausschluss-Entscheidung durch dem Vorstand enden Mitgliedschaft und sämtliche Ämter, die das

betroffene Mitglied innehatte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Sämtliche Vereinsunterlagen bzw. Materialien sind an den Vorstand zurückzugeben.

## **§6**

### **Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

1. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- b. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c. Zahlung einer Geldbuße,
- d. Mehrere bevorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Maßnahme des Vorstandes sein soll, vorher schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen binnen einer Frist von 4 Wochen Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung, binnen einer Frist von 1 Monat, möglich und zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.

## **§7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§9**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Gewässerwart
- Obmann Öffentlichkeitsarbeit
- Sportwart

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

## **§10**

### **Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, erstellen eines Jahresbericht- Vorlage der Jahresplanung.
- Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grunde bei Vorliegen eines Ausschluss-Tatbestandes möglich und zulässig mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

## **§11**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheim gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund bei Vorliegen eines Ausschluss-Tatbestandes möglich und zulässig mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

## **§12**

### **Vorstandssitzung**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden ist zwingend. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

## **§13**

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmenrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

- Beschlussfassung über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,

- Beschlussfassung über Pflichtarbeitsstunden pro Mitglied, Anzahl und Bezahlung nichtgeleisteter Stunden,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Wahl der Kassenprüfer (Revisoren),
- weitere Aufgaben, soweit es sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung

stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Ausschreibung einberufen. Die Einladung ist mit der Aufgabe an die Post als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon ob die Sendung als Unzustellbar zurückgesandt wird. Die Versendung erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Anschrift. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenhaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§14**

### **Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§15**

### **Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 3 Kassenprüfer (Revision) überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§16**

### **Datenschutz**

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt, soweit diese Daten dort benötigt werden, um die Ziele des Vereins und der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, zu verwirklichen. Der Verein ist auf Beschluss des Vorstands berechtigt, seine Mitgliederverwaltung auch extern durchführen zu lassen. Jedes Mitglied kann einer Übermittlung seiner persönlichen Daten zu diesem Zwecke durch schriftliche Erklärung

widersprechen; diese Widerspruchserklärung stellt eine Kündigung im Sinne §4 dieser Satzung dar und beendet die Mitgliedschaft im Verein zum nächst vorgesehenem Zeitpunkt.

## **§17**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Wim-Thoelke-Haus Tagesgruppe e.V.  
Am Park 9 Oberwinkel  
08396 Waldenburg / Sachsen

...als Einrichtung des Erziehungsfördervereins Meerane e.V. 221/140/02325  
Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzungsänderung wurde von den Mitgliedern in der Versammlung am 12.Mai 2016 beschlossen.

Vereinsvorsitzender:

Günter Balzer

Schriftführer:

Peter Schröter